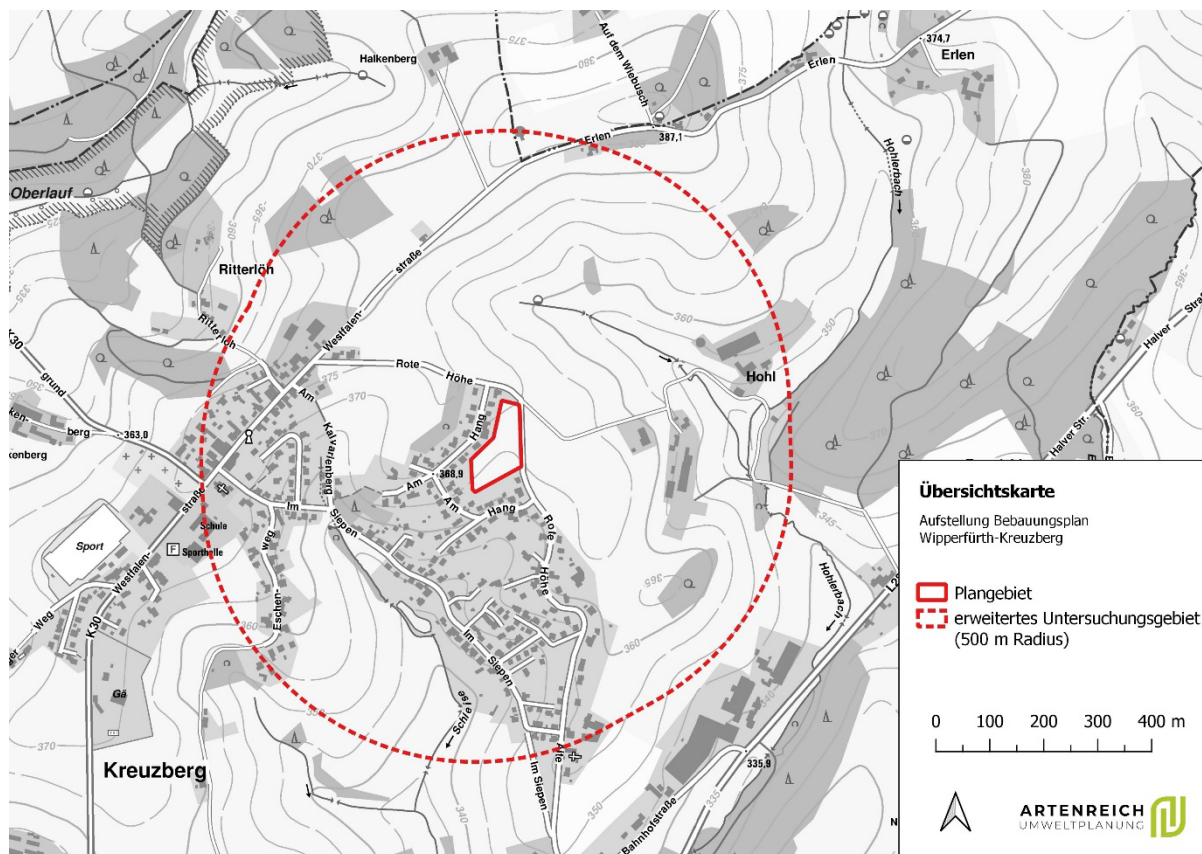


Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Artenschutzprüfung Stufe I)

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 Rote Höhe für Wipperfürth-Kreuzberg, Flurstück 2043



Auftraggeber:

Bergische Sekundanz
Rechtsanwälte Lichtinghagen & Partner
Lindenallee 43, 50968 Köln

Stand: März 2023



Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Rechtliche Grundlagen.....	3
3. Methodik.....	5
4. Lage und Charakterisierung des Vorhabens, Beschreibung der Vorhabensfläche	5
5. Vorprüfung der Wirkfaktoren	9
6. Vorprüfung des Artenspektrums.....	9
7. Lebensraumeignung und Betroffenheit.....	11
7.1. Vögel.....	11
7.2. Fledermäuse.....	12
8. Vermeidungsmaßnahmen	12
9. Ergebnis.....	13



1. Anlass und Aufgabenstellung

Anlässlich einer geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 Rote Höhe im Norden von Wipperfürth-Kreuzberg wird dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag für eine Artenschutzprüfung (Stufe I) erstellt.

Das Büro Artenreich Umweltplanung wurde mit der Erstellung eines auf das genannte Vorhaben bezogenen artenschutzrechtlichen Fachbeitrages als Grundlage für die Artenschutzprüfung beauftragt. In der Stufe I der Artenschutzprüfung (Vorprüfung) soll ermittelt werden, ob und bei welchen Arten es zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen kann. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Artenschutzprüfung Stufe II) wird erforderlich, sofern artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen sind.

2. Rechtliche Grundlagen

Die für dieses Gutachten einschlägigen rechtlichen Grundlagen finden sich in:

- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, kurz V-RL)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-RL)

Vorrangiges Ziel dieser Vorschriften ist die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der geschützten Arten und die langfristige Sicherung derer Bestände und Lebensräume. Mit Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 01.03.2010 und der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) am 16.02.2005 wurden die o.g. europäischen Vorschriften auf Ebene der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt.

Die auf den allgemeinen Artenschutz bezogenen rechtlichen Regelungen finden sich im ersten Abschnitt des 5. Kapitels des BNatSchG. Schutzgut der Vorschriften sind **alle** wildlebenden Tiere und Pflanzen. Der § 37 BNatSchG ist Grundlage für:

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
2. den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie
3. die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets.

Weitergehende Vorschriften zum Schutz besonders und/oder streng geschützter Arten finden sich im 3. Abschnitt des 5. Kapitels des BNatSchG. Welche Arten als besonders und/oder streng geschützt gelten, ist in § 7 II Nr. 13 und 14 BNatSchG legaldefiniert:

13. besonders geschützte Arten
 - a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz



von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,

- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind
 - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

14. streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Für Nordrhein-Westfalen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) darüber hinaus ein vom Bundesverwaltungsgericht gebilligtes Fachkonzept entwickelt, welche Arten im Rahmen einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten, also „planungsrelevant“ sind (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17).

Der § 44 I BNatSchG besagt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

In Verbindung mit den §§ 44 V, VI und 45 VII BNatSchG ergibt sich im Zusammenhang von Planverfahren oder der Zulassung von Vorhaben zwingend und unmittelbar die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (vgl. 2.1 VV-Artenschutz vom 06.06.2016). Ausnahmen zu den Zugriffsverboten des § 44 I BNatSchG finden sich u.a. in § 44 V und § 45 VII BNatSchG.



3. Methodik

Diese Artenschutzprüfung richtet sich nach den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz) und der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Dementsprechend ist nach einer Vorprüfung des zu erwartenden Artenspektrums und auf Basis einer durchgeführten Ortsbegehung zu entscheiden, ob infolge des geplanten Vorhabens eine Verletzung der bereits aufgeführten artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich erscheint. Sollte dies der Fall sein, so ist in einer zweiten Stufe der Artenschutzprüfung eine konkretisierende Prüfung der verletzten Verbotstatbestände durchzuführen.

4. Lage und Charakterisierung des Vorhabens, Beschreibung der Vorhabensfläche

Die Vorhabensfläche befindet sich im Norden von Wipperfürth-Kreuzberg, dem östlichsten Kirchdorf der Hansestadt Wipperfürth (vgl. Abb. 1). Im Westen der Fläche befindet sich direkt angrenzende Wohnbebauung, deren Gärten nur durch Hecken- und Gebüschstrukturen von der Vorhabensfläche abgegrenzt sind (vgl. Abb. 2-4). Nördlich und östlich der Fläche befindet sich weiträumige Agrarlandschaft durchzogen von kleineren Gehölzbeständen. Etwa 300 m in nordöstlicher Richtung liegen drei kleinere, vom Hohlerbach gespeiste Teiche.

Im Rahmen des Vorhabens soll ein Bebauungsplan für die Vorhabensfläche aufgestellt werden. Auf der Fläche soll ein Wohngebiet mit Einzel- und Doppelhäusern entstehen. Aktuell besteht die Fläche ausschließlich aus Grünland.

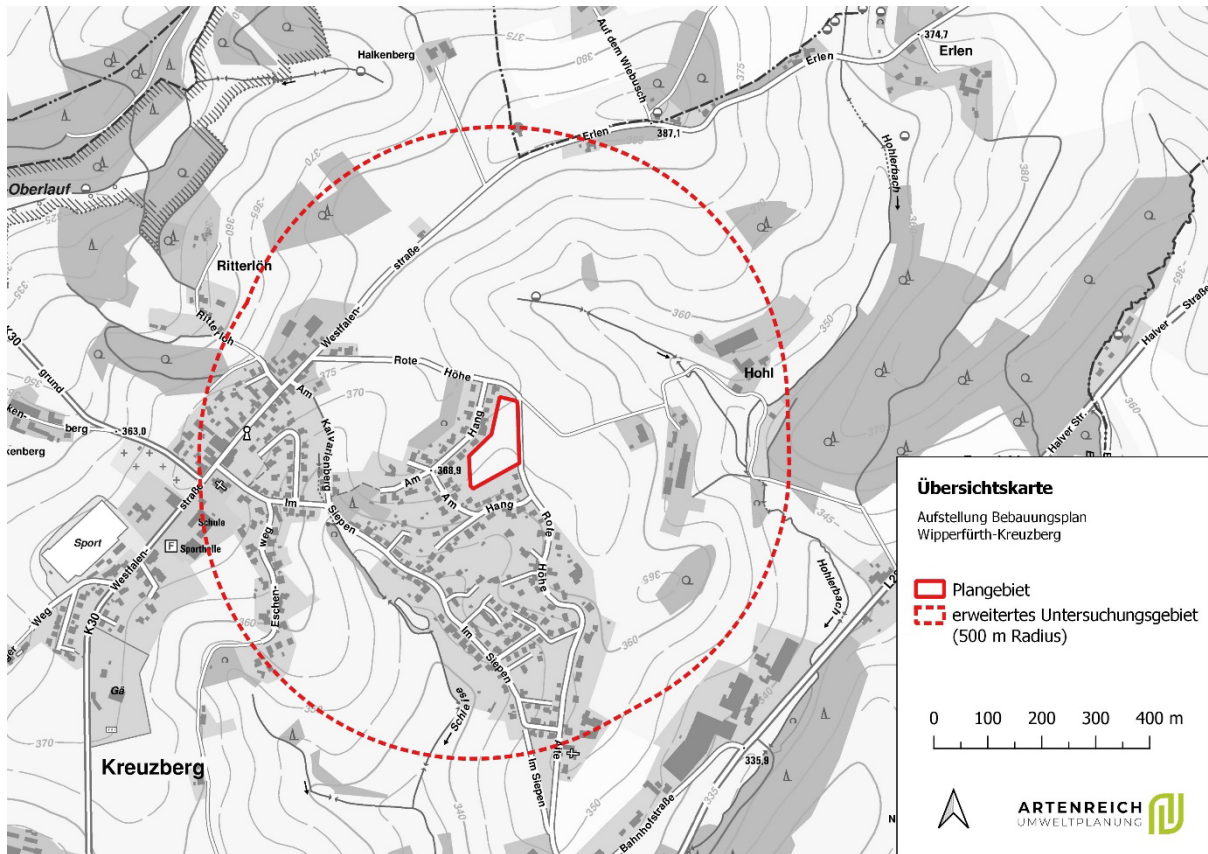


Abbildung 1 Übersichtskarte Vohabensfläche, Quelle: eigene Bearbeitung nach Geobasis NRW



Abbildung 2 Blick auf die Vorhabensfläche, Foto vom 20.03.2023



Abbildung 3 Hecken im Randbereich der Vorhabensfläche, Foto vom 20.03.2023



Abbildung 4 Gebüschstrukturen im Randbereich der Vorhabensfläche, Foto vom 20.03.2023



Um die Funktion des untersuchten Gebietes im Kontext der umgebenden Naturräume zu betrachten, werden im Folgenden sämtliche Schutzgebiete im Radius von 500 m aufgelistet (Tab.1) und deren potenziellen Wechselbeziehungen mit dem Untersuchungsgebiet beschrieben. Datengrundlage hierfür ist die Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) des LANUV.

Tabelle 1 Schutzgebiete und Wechselwirkungen

Objektkennung (@LINFOS)	Bezeichnung	Entfernung zum UG	Relevante Wechselbeziehungen
LSG-4810-0003	LSG-Wipperfuerth-Lindlar-Nord	10 m	keine
LSG-4810-0004	LSG-Maerkischer Kreis	450 m	keine
BK-4810-0083	Siefen südlich Kreuzberg	280 m	keine
VB-K-4810-016	Wupper-Seitentäler nördl. Wipperfürth	160 m	keine

LSG = Landschaftsschutzgebiet; BK = Schutzwürdiger Biotop; VB-K = Biotopverbundsfläche

Östlich der direkt an die Vorhabensfläche angrenzenden Straße „Rote Höhe“ liegt das Landschaftsschutzgebiet Wipperfuerth-Lindlar-Nord, welches mit seinen über 11.000 ha Fläche den gesamten Außenbereich um Wipperfürth-Kreuzberg herum einnimmt. Das LSG ist laut Landschaftsplan der Stadt Wipperfürth „schutzwürdig, insbesondere aufgrund der durch die kleinstrukturierte Nutzungsvielfalt von historischen, extensiv bis intensiven Nutzungsformen von Biotopstrukturen mit vielfältigen Saumbiotopen und hohem Biotoppotential der Oberbergischen Kulturlandschaft, sowie der für das Mittelgebirge typischen vielfältigen, dynamischen Oberflächenformen u. a. wie: Kuppen, langgestreckten Bergrücken und -kämme, Hochebenen mit flachen Ursprungsmulden, Flach- bis Steilhängen, Hangkanten, Siefen und tief eingeschnittenen Tälern.“

Die Vorhabensfläche ist derzeit von größtenteils von Wohnbebauung umgeben und bildet daher eine „Lücke“ in dem ansonsten stark anthropogen überprägten Wohngebiet. Eine dortige Bebauung ist als Lückenschluss zu werten und weist keine relevanten Wechselbeziehungen zu dem angrenzenden LSG auf.

Etwa 680 m von der Vorhabensfläche entfernt beginnt zudem das knapp 60 ha große Naturschutzgebiet „Neye-Oberlauf“. Auch aufgrund der größeren Distanz sind hier keinerlei relevanten Wechselbeziehungen des Vorhabens auf das NSG zu erwarten.



5. Vorprüfung der Wirkfaktoren

Um eine eventuelle Betroffenheit bewerten zu können, werden die Wirkfaktoren des Vorhabens beschrieben. Diese werden unterschieden in anlage-, betriebs-, und baubedingte Wirkfaktoren.

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung dieses Gutachtens lagen keine genauen Informationen über die Baustelleneinrichtung etc. vor, weshalb allgemeine Wirkfaktoren angenommen werden.

Tabelle 2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Anlagebedingt (dauerhaft)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust von Lebensstätten bzw. -räumen durch Flächenversiegelung
Betriebsbedingt (dauerhaft)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Realisierung bestimmter Lichtkonzepte sind Störwirkungen auf Fledermausarten nicht auszuschließen
Baubedingt (temporär)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Temporäre Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Baubetrieb (Lärm, Störung durch Licht, visuelle Störwirkung) ▪ Verlust von Biotopstrukturen durch temporäre Baustelleneinrichtung, Baustreifen und ähnlichem ▪ Tierkollisionen, Barrierewirkungen des Baustellenverkehrs, Baumaterialbewegungen

Im Folgenden wird geprüft, ob die potenziell vorkommenden Arten gegenüber den Wirkfaktoren unempfindlich sind oder in welchen Zeiträumen eine Beeinträchtigung stattfinden kann (vor allem bei Brut- und Rastpopulationen). Es wird auch geprüft, ob es bereits Vorbelastungen gibt oder die Einwirkungen durch das Vorhaben aufgrund ihrer Geringfügigkeit einen Bagatellfall darstellen.

6. Vorprüfung des Artenspektrums

In der Vorprüfung des Artenspektrums wird geklärt, ob und welche Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt oder zu erwarten sind. Bei Vorkommen planungsrelevanter Arten müssen diese einzeln in einer Art-für-Art-Betrachtung bearbeitet werden. Diejenigen europäischen Arten, die nicht zu den planungsrelevanten Arten gehören, werden nicht näher betrachtet und es ist davon auszugehen, dass aufgrund des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) und des hohen Anpassungsvermögens nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 I BNatSchG verstoßen wird (VV-Artenschutz).

Als Datengrundlage für die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten wurde über die Messtischblatt-Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten NRW“ (LANUV 2018) der Quadrant 2 des MTB 4810 „Wipperfürth“ abgefragt und in Tabelle 3 um gutachterliche Bemerkungen ergänzt.

Es wurden außerdem folgende Quellen ausgewertet:

- Fundortkataster des @LINFOS des LANUV (artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)
- Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (saeugeratlas-nrw.lwl.org)
- Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (atlas.nw-ornithologen.de)
- Verbreitungskarten des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen (herpetofauna-nrw.de)



Ferner wurde eine Anfrage an folgende Naturschutzorganisationen und -behörden gerichtet:

- NABU Wipperfürth: bis zum 29.03.2023 keine Rückmeldung.
- Bergischer Naturschutzverein: bis zum 29.03.2023 keine Rückmeldung.
- Untere Naturschutzbehörde Oberbergischer Kreis: Rückmeldung durch Herrn Scheffels-von Scheidt vom Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität: „Aus dem angefragten Bereich sind hier keine konkreten Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt. Innerhalb des erweiterten Untersuchungsgebiets [Anm.: 500 m Radius um Vorhabensfläche) sind Horststandorte des Rotmilans nicht auszuschließen.“

Tabelle 3 Messtischblattabfrage potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Arten (LANUV) mit gutachterlichen Bemerkungen

Wiss. Name	Deutscher Name	Status	Zu-stand	Gutachterliche Bemerkung
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis ab 2000	G	Potenzieller Nahrungsgast
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis ab 2000	U-	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis ab 2000	G	Potenzielle Fortpflanzungsstätte
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis ab 2000	U-	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis ab 2000	U	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis ab 2000	G	Potenzieller Nahrungsgast
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis ab 2000	U	Potenzieller Brutvogel
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Nachweis ab 2000	U	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis ab 2000	U	Potenzieller Nahrungsgast
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis ab 2000	G	Potenzieller Nahrungsgast
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis ab 2000	U-	Potenzieller Nahrungsgast
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis ab 2000	G-	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis ab 2000	G	Potenzieller Nahrungsgast
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis ab 2000	U	Potenzieller Nahrungsgast
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis ab 2000	U	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis ab 2000	U	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis ab 2000	U	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis ab 2000	U	Festgestellter Nahrungsgast
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis ab 2000	S	Fehlende Lebensraumstrukturen

Erläuterung: Der Zustand bezieht sich auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Art in NRW (kontinentale biogeographische Region) G: günstig, U: ungünstig/unzureichend, S: ungünstig/schlecht.



7. Lebensraumeignung und Betroffenheit

7.1. Vögel

Folgende Vogelarten wurden bei der Begutachtung vor Ort am 20.03.2023 beobachtet:

- Buchfink
- Ringeltaube
- Amsel
- Türkentaube
- Rabenkrähe
- Elster
- Blaumeise
- Rotkehlchen
- Star
- Grünfink
- Haussperling
- Kohlmeise

Einige der potenziell vorkommenden und planungsrelevanten Vogelarten könnten als potenzielle Nahrungsgäste vom Vorhaben betroffen sein, jedoch handelt es sich vorliegend für keine dieser Arten um ein essenzielles Nahrungshabitat und es existieren in der Umgebung ausreichend viele und mindestens ebenso gut geeignete Bereiche. Insbesondere Sperber, Mäusebussard und Rotmilan haben größere Reviere und finden in der Umgebung attraktivere Bereiche zur Nahrungssuche. In der das Grünland der Vorhabensfläche umgebenden Hecken- und Strauchvegetation konnten keine Nester festgestellt werden. Die Vegetationsbestandteile sind jedoch grundsätzlich dazu geeignet, verschiedenen Vogelarten eine Möglichkeit zum Nestbau zu bieten. Auch der planungsrelevante Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) findet theoretisch in diesen Strukturen einen Ort zum Nisten. Der bevorzugte Neststandort der Art befindet sich in dichten Hecken und Büschen (LANUV), jedoch finden sich solche Strukturen in größerer Zahl in den Gärten der direkten Umgebung der Vorhabensfläche, sodass die Vegetationsstrukturen im Randbereich der untersuchten Fläche nicht essenziell für die Art sind.

In der Umgebung finden sich direkt angrenzend Bereiche, in denen typisch ubiquitäre und nicht planungsrelevante Vogelarten (Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig und dergleichen) potenziell geeignete Bruthabitate vorfinden.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine für planungsrelevante Vogelarten geeignete Baumhöhlen, Horste oder Nester festgestellt. Das durch das Vorhaben verlorengelassene Nahrungshabitat wird für planungsrelevante Vogelarten als nicht essenziell eingestuft, da in direkter Umgebung ausreichend viele und mindestens ebenso gut geeignete Flächen zur Nahrungssuche existieren.

Sollte die Vegetation im Randbereich der Vorhabensfläche während der Brut- und Setzzeit vom 01.03.-30.09. eines jeden Jahres gerodet werden, so ist nicht auszuschließen, dass **Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG ausgelöst werden könnten.**

Durch den Baubetrieb könnte es grundsätzlich zu Störungen von Vogelarten in ihrem Fortpflanzungshabitat kommen, diese sind jedoch nur baubedingt und auch aufgrund der geringeren Störungsanfälligkeit häufiger Brutvogelarten nicht erheblich und somit nicht dazu geeignet, etwaige Zugriffsverbote des § 44 I BNatSchG auszulösen

In der Gesamtbetrachtung der vom Bauvorhaben ausgehenden Wirkungen auf heimische Vogelarten lässt sich demnach feststellen, dass **eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 I BNatSchG möglich erscheint.**



7.2. Fledermäuse

Die Messtischblattabfrage ergab keine Hinweise zu potenziellen Vorkommen von Fledermausarten. Die Recherche im Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (AG Säugetiere in NRW) ergab Hinweise auf ein potenzielles Vorkommen von Braunem Langohr und Wasserfledermaus in dem betroffenen Messtischblatt.

Die vorgefundenen Strukturen bieten Fledermäusen keine Möglichkeiten zur Nutzung als Quartier oder Tageseinstand. Das Untersuchungsgebiet ist zwar als Nahrungshabitat für potenziell vorkommende Fledermausarten bedingt geeignet, aber auch aufgrund seiner vergleichsweise geringen Größe nicht von essenzieller Bedeutung. Reines Grünland wird zudem als Nahrungshabitat eher gemieden, sodass ohnehin nur die Randbereiche der Fläche als Jagdhabitat in Frage kämen. In der näheren Umgebung existieren zahlreiche besser geeignete Nahrungshabitate für Fledermäuse.

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind somit vorliegend nicht dazu geeignet, Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG auszulösen. Baubedingte, temporäre Störwirkungen auf Fledermausarten und deren Lebensräume sind aufgrund der nur bedingten Eignung der Vorhabensfläche als Jagdhabitat aus gutachterlicher Sicht als unerheblich einzustufen. **Das Vorhaben mit seinen bau- und anlagebedingten Störwirkungen ist demnach auf Fledermäuse bezogen grundsätzlich nicht dazu geeignet, Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG auszulösen.**

Sollte zusätzlich an den Neubauten jedoch Lichtkonzepte realisiert werden, welches eine für Fledermäuse störende Lichtausbreitung mit sich bringt, so wäre eine solche betriebsbedingte Störwirkung möglicherweise **dazu geeignet, Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG auszulösen.**

8. Vermeidungsmaßnahmen

Damit die beschriebenen Auswirkungen des Vorhabens keine Zugriffsverbote nach § 44 I BNatSchG auslösen, müssen folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden:

M1 Zeitbeschränkung Vegetationsrodungen: Baumfällungen und Vegetationsrodungen sind ausschließlich außerhalb der Fortpflanzungszeit in der Zeit von Oktober bis Februar durchzuführen.

M2 Fledermausfreundliches Lichtkonzept: Die Empfehlungen der Lichtleitlinie LAI von 2012 sollten Beachtung finden. Dies bedeutet insbesondere:

An den neu zu bauenden Gebäuden ist nach Möglichkeit auf angeleuchtete Fassaden und nach oben strahlende Leuchtkörper zu verzichten. Für notwendige Beleuchtungen sollten ausschließlich nach unten gerichtete Leuchten mit geringem Streulichteffekt verwendet werden (d.h. Lichtkegel maximal 20° unter der Horizontalen). Auf die Illumination von Bäumen oder Hecken ist grundsätzlich zu verzichten.



9. Ergebnis

Mögliche Ergebnisse (der zutreffende Fall ist **fett** markiert)

Mögliches Ergebnis	Beschreibung	Fazit
Fall 1	Es sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten.	Das Vorhaben ist zulässig.
Fall 2	Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten.	Das Vorhaben ist zulässig.
Fall 3	Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.	Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich (Stufe II).
Fall 4	Es ist bereits in dieser Stufe klar, dass aufgrund der Beeinträchtigungen keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein wird.	Das Vorhaben ist unzulässig, ggf. Alternativlösung wählen.

Die Risikoabschätzung für die potenziell vorkommenden Arten zeigt, dass bei Durchführung der genannten Vermeidungsmaßnahmen eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 I BNatSchG **ausgeschlossen werden kann**.

In der Gesamtbetrachtung von Artvorkommen nach Aktenlage, Habitatsanalyse vor Ort und Analyse der Habitatsansprüche der jeweiligen Arten nach derzeitigem Wissensstand der Forschung ist durch die Durchführung des geplanten Vorhabens bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen.

Das Vorhaben ist unter den genannten Maßgaben zulässig und **löst keine Verbotstatbestände gem. § 44 I BNatSchG aus**. Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse und Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen der zweiten Stufe der Artenschutzprüfung ist nicht erforderlich.

Hagen, den 29.03.2023

Martin Schultz



Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Vorschriften

VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010)

BArtSchuV – Bundesartenschutzverordnung: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. IS. 258), berichtigt am 18. März 2005 (BGBl. I S. 896).

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)

FFH-RL (FFH-Richtlinie) (1992): Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. EG Nr. L206 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2003

VS-RL Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ABI.EG L 103, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr 807/2007 des Rates vom 14. April 2003. ABI.EG L 122, S. 36

Geiger et al. [2007] - Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen in: Natur in NRW Heft 04/07: 46-48 (online abrufbar unter: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/5_natur_in_nrw/50004_Natur_in_NRW_4_2007.pdf)